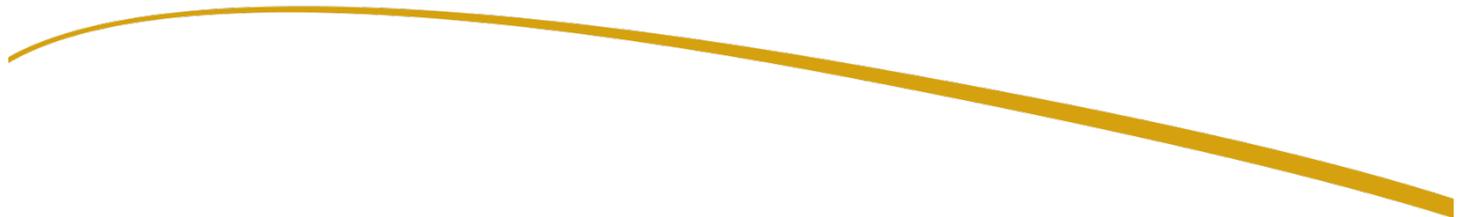


Kontrolle von Trockensuppen (Instantsuppen, "Packerlsuppen") auf eine Behandlung mit ionisierenden Strahlen

Endbericht der Schwerpunktaktion A-905-18



Mai 2019

Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz (BMASGK)
Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES)

Zusammenfassung

Mit der Schwerpunktaktion wurden Trockensuppen (Instantsuppen, „Packerlsuppen“) auf eine Behandlung mit ionisierenden Strahlen¹ kontrolliert.

21 Proben aus ganz Österreich wurden untersucht

2 Proben wurden beanstandet:

- bei zwei Proben (Herkunft Japan) war eine Bestrahlung nachweisbar. Eine dieser Probe enthielt Kräuter, bei denen eine ionisierende Bestrahlung zulässig ist, allerdings fehlte der entsprechende Hinweis.

Hintergrundinformation

In Österreich dürfen nur „getrocknete aromatische Kräuter und Gewürze“ mit ionisierenden Strahlen behandelt werden. Jedes bestrahlte Lebensmittel, das eine oder mehrere bestrahlte Zutaten enthält, muss mit den Worten „bestrahlt“ oder „mit ionisierenden Strahlen behandelt“ gekennzeichnet werden. Wird ein bestrahltes Erzeugnis als Zutat für ein zusammengesetztes Lebensmittel verwendet, muss bei dessen Bezeichnung im Verzeichnis der Zutaten derselbe Hinweis hinzugefügt werden.

Probenumfang und Beurteilungsgrundlagen

Gesamtprobenzahl: 21

Zur Beurteilung wurden folgende Rechtsgrundlagen herangezogen:

- Verordnung (EU) Nr.1169/2011 Lebensmittelinformations-Verordnung (LMIV)
- Verordnung über die Behandlung von Lebensmitteln und Verzehrprodukten mit ionisierenden Strahlen, BGBl II Nr. 327/2000
- Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz – LMSVG, BGBl I Nr. 13/2006

Ergebnisse

Die Beanstandungsquote lag insgesamt bei 9,5 Prozent.

Tabelle 1: Beurteilungsquoten

Proben	Anzahl	%	KI (95 %) ¹
nicht beanstandet	19	90,5	(71 %; 97 %)
beanstandet	2	9,5	(3 %; 29 %)
gesamt	21	100,0	---

¹ Die Daten stammen von Zufallsstichproben. Die Aussagen der Ergebnisse sind somit mit einer gewissen Unsicherheit behaftet – der wahre Wert liegt mit 95%iger Wahrscheinlichkeit innerhalb des Konfidenzintervalls (KI). Die Breite des Intervalls hängt wesentlich von der Anzahl der Daten ab. Je mehr Daten/Proben vorliegen, desto schmaler wird das KI bzw. je weniger Daten/Proben vorliegen, desto breiter wird das KI.

Impressum

Eigentümer, Herausgeber:

Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz
Stubenring 1, 1010 Wien
www.sozialministerium.at

AGES – Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH
Spargelfeldstraße 191, 1220 Wien
www.ages.at

Alle Rechte vorbehalten. Nachdrucke – auch auszugsweise – oder sonstige Vervielfältigung, Verarbeitung oder Verbreitung, auch unter Verwendung elektronischer Systeme, sind nur mit schriftlicher Zustimmung der AGES zulässig.